



PROJEKTVEREINBARUNG

zwischen

Politische Gemeinde Dänikon,
vertreten durch den Gemeinderat Dänikon

und

Direktion der Justiz und des Innern,
vertreten durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich

betreffend

Pilotgemeinde zur Einführung von HRM2

Grundlage

Gestützt auf § 38 Abs. 2 und 3 der Verordnung über den Gemeindehaushalt schliesst die Gemeinde Dänikon und das Gemeindeamt des Kantons Zürich folgende Projektvereinbarung ab:

1. Pilotprojekt zur Einführung von HRM2

Die neue Rechnungslegung für die zürcherischen Gemeinden soll künftig auf den HRM2-Fachempfehlungen aufbauen und gleichzeitig im Einklang mit der Rechnungslegung des Kantons Zürich stehen. Sie soll im Zusammenhang mit der Revision des Gemeindegesetzes eingeführt werden. Nach Möglichkeit sollen alle Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind, die Umstellung auf die neue Rechnungslegung gleichzeitig vornehmen. Ihre Umsetzung erfordern eine detaillierte Verordnung sowie ein Handbuch.

Vor Erlass der Verordnung und des Handbuchs müssen die neuen Regeln, der HRM2-Kontenplan, die Anlagenbuchhaltung und der erweiterte Anhang zur Jahresrechnung gemeinsam mit Pilotgemeinden erprobt werden können.

2. Projektziele

Mit der Erprobung der HRM2-Grundsätze sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Sicherstellung praxistauglicher Buchführungs- und Rechnungslegungsregeln,
- Beseitigung von Unstimmigkeiten in den neuen Elemente der Jahresrechnung und des Kontenplans,
- Sicherstellung praxistauglicher Anforderung an die Anlagenbuchhaltung,
- Erprobung des Vollzugs der neuen Regeln mit der gängigen Buchführungs- und Rechnungslegungs-Software.

Die neuen Grundsätze der Rechnungslegung sollen im Rahmen der Erprobung erstmals in der Jahresrechnung 2012 angewendet werden. Daher muss das Budget 2012 nach dem neuen Kontenplan und den Grundsätzen von HRM2 aufgestellt werden. Die Umstellungsarbeiten sind auf diesen Zeitpunkt hin auszugestalten.

3. Rahmenbedingungen bzw. Haushaltsführungs- und Rechnungslegungsvorgaben

Für das Projekt gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Haushaltsführungs- und Rechnungslegungsvorgaben orientieren sich an den Regelungen zum Finanzhaushaltsrecht im Entwurf zu einem neuen Gemeindegesetz (Stand Vernehmlassung).

- Die kreditrechtlichen Bestimmungen gelten bis zur Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes unverändert.
- Die Buchhaltung wird definitiv auf den neuen Kontenplan und die Rechnungslegung nach HRM2 umgestellt.
- Für die Vorjahresvergleichswerte zum Budget und zur Rechnung gelten spezielle Vorgaben: Im ersten Budget nach den Grundsätzen der neuen Rechnungslegung und dem neuen Kontenplan (Budget 2012) wird das Budget 2011 zum Vergleich umgeschlüsselt. Auf die Darstellung der Rechnung 2010 wird verzichtet. Für die erste Rechnung nach den neuen Bestimmungen (Rechnung 2012) wird auf die Abbildung der Rechnung 2011 verzichtet. Bei der Erstellung des Budgets 2013 wird auf die Abbildung der Rechnung 2011 verzichtet.
- Weichen im neuen Gemeindegesetz die Bestimmungen zum Gemeindehaushalt im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf ab, sind die abweichenden Regelungen dem dann geltenden Gesetz anzupassen.
- Es gelten folgende Haushaltsführungs- und Rechnungslegungsvorschriften:

Grundsätze Finanzhaushalt

Gliederung des Haushalts

Der Haushalt wird der Gliederung der Gemeindeaufgaben folgend dargestellt (funktionale Gliederung). Er kann überdies dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung folgend dargestellt werden (institutionelle Gliederung).

Das Gemeindeamt regelt das Nähere zur funktionalen Gliederung und legt den Kontenrahmen fest. Es berücksichtigt dabei Anforderungen der Statistik und der Vergleichbarkeit.

Haushaltsgleichgewicht

Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass er die Erfolgsrechnung jährlich ausgleicht.

Er kann tiefer angesetzt werden, wenn der budgetierte Aufwandüberschuss durch den Bilanzüberschuss und die Reserven im Eigenkapital gedeckt ist.

Der budgetierte Aufwandüberschuss darf höchstens 10 % des Bilanzüberschusses und der Reserven im Eigenkapital betragen.

Aufwandüberschuss

Weist die Gemeinde in der Jahresrechnung einen Aufwandüberschuss aus, der grösser ist als 10 % des Bilanzüberschusses und der Reserven im Eigenkapital, ist die Differenz in den folgenden zwei Jahren zu kompensieren.

Die Gemeinde reicht dem Gemeindeamt die betroffenen Jahresrechnungen und Budgets ein.

Bilanzfehlbetrag

Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzutragen.

Weist die Gemeinde während sechs aufeinanderfolgenden Jahren einen Bilanzfehlbetrag aus, hat sie das nächste Budget und den Steuerfuss so festzulegen, dass der Ertragsüberschuss den Bilanzfehlbetrag tilgt.

Gemeinden, die einen Bilanzfehlbetrag ausweisen, reichen die Jahresrechnung, das Budget sowie den Finanz- und Aufgabenplan dem Gemeindeamt ein.

Vorfinanzierungen Investitionsvorhaben können bis zur Höhe der voraussichtlichen Nettoinvestitionen vorfinanziert werden, wenn sie in den Finanz- und Aufgabenplan eingestellt sind.

Der Gesamtbetrag der Vorfinanzierung ist nach den Bestimmungen über die Verpflichtungskredite zu beschliessen.

Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden mit dem Budget beschlossen. Sie dürfen weder im Budget noch in der Jahresrechnung zu einem Aufwandüberschuss führen.

Die Vorfinanzierung wird ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes aufgelöst.

Sie wird aufgehoben, wenn der Zweck seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt worden ist.

Finanz- und Aufgabenplan

Zweck und Inhalt Der Finanz- und Aufgabenplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben.

Er enthält insbesondere:

- a. finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten,
- b. die Planbilanz,
- c. die Planerfolgsrechnung,
- d. die Investitionsplanung,
- e. die Plangeldflussrechnung,
- f. die Aufgabenplanung nach funktionaler oder institutioneller Gliederung.

Zuständigkeit Der Gemeindevorstand beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan jährlich mindestens für die folgenden vier Jahre. Das erste Planjahr entspricht dem Budgetentwurf für das folgende Jahr.

Der Finanz- und Aufgabenplan wird der Gemeindeversammlung oder dem Parlament gleichzeitig mit der Budgetvorlage zur Kenntnis gebracht.

Budget

Inhalt Das Budget umfasst die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung.

Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung nach dem Bruttoprinzip auszuweisen.

Einlagen in Reserven Einlagen in Reserven werden im Budget eingestellt.

Jahresrechnung und Geschäftsbericht

- Zweck und Inhalt* Die Jahresrechnung zeigt die finanzielle Lage der Gemeinde sowie die finanzielle Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget.
- Sie umfasst:
- die Bilanz,
 - die Erfolgsrechnung,
 - die Investitionsrechnung,
 - die Geldflussrechnung,
 - den Anhang.
- Bilanz* Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite das Fremdkapital und das Eigenkapital.
- Die Aktiven werden gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen, die Passiven in Fremdkapital und Eigenkapital.
- Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.
- Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.
- Eigenkapital* Das Eigenkapital umfasst:
- die Verpflichtungen oder Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe,
 - die Fonds im Eigenkapital,
 - die Rücklagen aus Verwaltungsbereichen mit Globalbudget,
 - die Vorfinanzierungen,
 - die Reserven sowie
 - den Bilanzüberschuss oder den Bilanzfehlbetrag.
- Erfolgsrechnung* Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode.
- Die Gliederung erfolgt nach Aufwand - und Ertragsarten:
- Die Erfolgsrechnung umfasst insbesondere:
- das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,
 - das Finanzergebnis,
 - das ausserordentliche Ergebnis.
- Ausserordentliches Ergebnis* Im ausserordentlichen Ergebnis der Erfolgsrechnung werden ausgewiesen:
- Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen
 - Einlagen in und Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche
 - Einlagen in die Reserven

Investitionsrechnung Beim Verwaltungsvermögen enthält die Investitionsrechnung die Finanzvorfälle, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.
Beim Finanzvermögen enthält die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Sachanlagen des Finanzvermögens.

Geldflussrechnung Die Geldflussrechnung zeigt die Herkunft und Verwendung der Geldmittel aus Betriebs-, Investitions-, und Finanzierungstätigkeit.

Anhang Der Anhang

- a. nennt das für die Rechnungslegung angewandte Regelwerk und begründet Abweichungen,
- b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen,
- c. bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten.

Er enthält Angaben zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, insbesondere:

- a. den Eigenkapitalnachweis,
- b. den Rückstellungsspiegel,
- c. den Beteiligungsspiegel,
- d. den Gewährleistungsspiegel,
- e. den Anlagespiegel,
- f. die Segmentinformation,
- g. das Verzeichnis wichtiger Verpflichtungskredite,
- h. das Verzeichnis wichtiger gebundener Ausgaben,
- i. die Sonderrechnungen,
- j. die Gründe für Abweichungen gegenüber dem Budget.

Für Verwaltungsbereiche mit Globalbudget nennt der Anhang zudem die erbrachten Leistungen sowie die dafür eingesetzten finanziellen Mittel.
Das Gemeindeamt regelt die weiteren Anforderungen an den Anhang.

Rechnungslegung

Zweck Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen.

Grundsätze Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der

- a. Verständlichkeit,
- b. Wesentlichkeit,
- c. Zuverlässigkeit,
- d. Vergleichbarkeit,
- e. Fortführung,
- f. Stetigkeit,
- g. Periodenabgrenzung und
- h. Bruttodarstellung.

Anwendbare Normen Die Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren in der Fassung vom 25. Januar 2008.

Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungsgrundsätze

Vermögenswerte werden bilanziert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Verpflichtungen werden bilanziert, wenn

- a. deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b. ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und
- c. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Aktivierungsgrenze Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens beträgt, in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl höchstens

- a. bis 5'000 Einwohner Fr. 10'000
- b. bis 50'000 Einwohner Fr. 20'000
- c. über 50'000 Einwohner Fr. 50'000

Die Gemeinden bestimmen innerhalb dieser Limiten ihre Aktivierungsgrenze selber.

Investitionsbeiträge werden ungeachtet ihrer Höhe der Investitionsrechnung belastet und aktiviert.

Eingehende Investitionsbeiträge von Dritten werden passiviert. Passivierte Investitionsbeiträge werden über die Nutzungsdauer des finanzierten Investitionsgutes aufgelöst.

Vorgaben von Branchenstandards gehen der allgemeinen Aktivierungsgrenze vor, sofern sich die Gemeinde für deren Anwendung entschieden hat.

Für Grundstücke (mit Ausnahme von Strassengrundstücken, Grundstücken des Wasserbaus und Waldgrundstücken), Darlehen und Beteiligungen kommen keine Aktivierungsgrenzen zur Anwendung.

<i>Bewertungsgrundsätze</i>	<p>Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.</p> <p>Positionen des Verwaltungsvermögens werden wie folgt bilanziert:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert.Positionen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden planmässig je Anlagekategorie nach der festgelegten Nutzungsdauer abgeschrieben. Der Mindestkatalog der Anlagearten des Gemeindeamts ist verbindlich. In Erweiterung zum Mindeststandard gelten für die gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbereiche sowie für spezielle Aufgabenbereiche aus dem steuerfinanzierten Gemeindehaushalt die entsprechenden Branchenregelungen als verbindlich.ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertverminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt. <p>Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.</p> <p>Zusätzliche Abschreibungen sind unzulässig.</p>
-----------------------------	--

Buchführung

<i>Grundsätze</i>	<p>Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.</p>
<i>Anlagenbuchhaltung</i>	<p>Die Sachanlagen des Finanzvermögens und das Verwaltungsvermögen werden in einer Anlagenbuchhaltung geführt.</p>

Finanzinformationen

<i>Finanzkennzahlen</i>	<p>Die Gemeinden weisen im Finanz- und Aufgabenplan, im Budget und in der Jahresrechnung Kennzahlen aus, die einen Vergleich der finanziellen Situation der Gemeinde über die Zeit sowie mit anderen Gemeinden erlaubt.</p> <p>Die Kennzahlen beziehen sich auf die Verschuldung, den Kapitaldienst, die Selbstfinanzierung und die Investitionen.</p>
<i>Finanzstatistik</i>	<p>Die Direktion veröffentlicht jährlich statistische Grundlagen zur Finanzlage der Gemeinden.</p> <p>Die Gemeinden stellen die hierfür erforderlichen Rechnungs- und Plandaten zur Verfügung. Das Gemeindeamt bestimmt Art, Umfang und Übermittlung der Daten.</p>

Schlussbestimmungen

<i>Eingangsbilanz</i>	<p>Auf den 1. Januar 2012 ist eine Eingangsbilanz zu erstellen. Dabei gelten folgende Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none">Das Finanzvermögen ist auf der Basis der Verkehrswerte neu zu bewerten.Das Verwaltungsvermögen ist auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten mindestens seit 1986 neu zu bewerten.Die Rückstellungen sind auf der Basis der Nominalwerte neu zu bewerten. <p>Die Ergebnisse der Neubewertungen sind mit dem Eigenkapital zu verrechnen.</p> <p>Für die Neubewertung der Bilanz nach diesem Gesetz erlässt das Gemeindeamt Weisungen.</p>
<i>Bilanzanpassungsbericht</i>	<p>Der Bilanzanpassungsbericht wird durch den Gemeindevorstand genehmigt und der Gemeindeversammlung oder dem Parlament zusammen mit dem Budget des darauffolgenden Jahres zur Kenntnis gebracht.</p> <p>Der Bilanzanpassungsbericht wird kostenlos durch den Revisionsdienst der Direktion der Justiz und des Innern geprüft.</p> <p>Der Gemeindevorstand reicht den Bilanzanpassungsbericht dem Bezirksrat und dem Gemeindeamt bis Ende Juni des darauffolgenden Jahres ein. Das Gemeindeamt kann eine Überprüfung der Bilanzanpassung vornehmen und Korrekturen verlangen.</p>
<i>Vorjahresvergleichswerte von Budget und Rechnung</i>	<p>Die Vorjahresvergleichswerte von Budget und Rechnung werden nach Weisung des Gemeindeamts erstellt.</p>
<i>Vollzug</i>	<p>Das Gemeindeamt erlässt die Weisungen für den Vollzug.</p> <p>Für nicht geregelte Bereiche gelten die Weisungen der Direktion.</p> <p>Die angewandten abweichenden Regelungen müssen reversibel sein und sind spätestens mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes dem dann geltenden Recht anzupassen.</p>

4. Rechte und Pflichten der Pilotgemeinden

- Bei der Umstellung auf HRM2 sind die Pilotgemeinden von Neuerungen betroffen, welche Voranschlag und Jahresergebnis hinsichtlich Darstellung und Inhalt im Vergleich zu heute verändern. Für die Teilnahme als Pilotgemeinde muss deshalb ein Gemeindeversammlungsbeschluss gefasst werden.
- Die Pilotgemeinde verpflichtet sich zur aktiven Mitarbeit im Projekt und bei der Ausgestaltung von Lösungen.
- Die Pilotgemeinde kann aus dem Projekt aussteigen. Damit verbunden ist die Auflage, das Budget und die Jahresrechnung rückwirkend, unter Kostenfolge für die Gemeinde, auf die aktuell gültigen Haushaltsführungsbestimmungen anzupassen.

5. Rechte und Pflichten des Gemeindeamts

- Das Gemeindeamt unterstützt die Pilotgemeinden während dem Umstellungsprozess in fachlicher und personeller Hinsicht.
- Die notwendigen Informationen und Hilfsmittel zur Umsetzung werden den Pilotgemeinden fristgerecht zur Verfügung gestellt.
- Bei wiederholter Nichteinhaltung und schwerwiegenden Verstössen gegen Rahmenbedingungen kann das Gemeindeamt die Projektgemeinde, unter Kostenfolge für die Gemeinde, vom Projekt ausschliessen. Damit verbunden ist die Auflage, das Budget und die Jahresrechnung rückwirkend auf die aktuell gültigen Haushaltsführungsbestimmungen anzupassen.

6. Projektdauer

Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum der Versuchsphase. Diese beginnt mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung und in Absprache mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich und endet mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes.

Ort, Datum: Dänikon, 23. Juni 2011

Gemeinderat Dänikon

Daniel Zumbach, Gemeindepräsident

Lukas Kalberer, Gemeindeschreiber

.....

.....

Gemeindeamt des Kantons Zürich

Arthur Helbling, Amtsleiter

Heinz Montanari, Leiter Gemeindefinanzen

.....

.....